

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.78 vom 3. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.78

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.78 du 3 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.78 del 3 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

Der angefochtene Entscheid ist im summarischen Verfahren ergangen (Art. 251 lit. a ZPO) und daher innert zehn Tagen seit seiner Zustellung anzufechten (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der schriftlich begründete Entscheid wurde der Schuldnerin am 4. Oktober 2022 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 14. Oktober 2022 und damit rechtzeitig erhoben (vgl. Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Eingabe vom 18. November 2022 erfolgte jedoch nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Beschwerde und kann somit nicht mehr berücksichtigt werden.

1.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E 1.3, mit weiteren Hinweisen).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid vom 22. September 2022, in welchem dem Gläubiger Rechtsöffnung gewährt worden ist. Die Schuldnerin beantragt in ihrer Beschwerde, es seien alle Forderungen des Finanzdepartements sofort aufzuheben, zu blockieren und zu löschen, eine Anzeige eines Kollokationsplans zu einer Verteilungsliste Pfändung Nr. [...] sei aufzuheben und zu löschen und das Finanzdepartement müsse Schadenersatz an die Schuldnerin bezahlen.

Es muss als fraglich bezeichnet werden, ob es sich dabei um rechtsgenügeliche Rechtsbegehren im vorstehenden Sinn handelt, da sich die Anträge im Wesentlichen nicht auf den angefochtenen Entscheid respektive die darin behandelte Rechtsöffnungsfrage beziehen. Ob unter diesen Umständen auf die Beschwerde einzutreten ist oder nicht, kann vorliegend offenbleiben, da die Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

Das Zivilgericht führte im angefochtenen Entscheid aus, dass sich das Rechtsöffnungsgesuch zum einen auf die rechtskräftige und damit vollstreckbare Steuerveranlagung für die kantonalen Steuern des Steuerjahres 2020 vom 21. Oktober 2021 stütze, gemäss welcher die Schuldnerin Steuern in der Höhe von CHF 6742.50, Gebühren von CHF 280.■ sowie eine Busse von CHF 300.■ zu bezahlen habe. Zum anderen stütze der Gläubiger sein Begehren auf die rechtskräftige und damit vollstreckbare Verfügung vom 16. Juni 2022, gemäss welcher die Schuldnerin dem Gläubiger Gebühren von CHF 130.■ bezahlen müsse. Die Schuldnerin mache zwar geltend, dass sie ihrerseits eine Schadensersatzforderung gegen das Finanzdepartement habe. Bei Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels sei eine Verrechnung im Rechtsöffnungsverfahren aber nur möglich, wenn die geltend gemachte Gegenforderung auf einer Urkunde beruhe, welche mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen würde. Die Schuldnerin habe kein solches Dokument eingereicht und ihr Einwand könne somit nicht gehört werden (angefochtener Entscheid S. 2).

Die Schuldnerin setzt sich in ihrer Beschwerde mit diesen Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Sie wiederholt ihre Behauptung, wonach sie zu viel Steuern bezahlt habe und dass ihr das Finanzdepartement Schadensersatz schulde. Mit diesen Ausführungen vermag die Schuldnerin in keiner Weise einen Mangel des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 320 ZPO aufzuzeigen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Schuldnerin als unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO) des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.■ (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.